



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

Partner der Wirtschaft

Das neue europäische Abfallverzeichnis

WORUM HANDELT ES SICH
DIE EINSTUFUNG DER GEFÄHRLICHEN ABFÄLLE
WIE ERFOLGT DIE UMSTELLUNG



AMT FÜR INDUSTRIE, TECHNOLOGIE
UND UMWELTSCHUTZ



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

Amt für Industrie, Technologie und Umweltschutz

Das neue europäische Abfallverzeichnis

WORUM HANDELT ES SICH
DIE EINSTUFUNG DER GEFÄHRLICHEN ABFÄLLE
WIE ERFOLGT DIE UMSTELLUNG

Benedetta Bracchetti

Jänner/Mai 2002

Vorwort

Im Umweltbereich gibt es laufend Neuerungen: die letzte grundlegende Änderung betrifft die europaweite Einführung, ab 1. Januar 2002, des neuen Abfallverzeichnisses.

Die im Umweltbereich tätigen Betriebe sowie alle Abfallhersteller, unabhängig von deren Größe, müssen sich, mit großer Anstrengung, mit den Neuerungen, welche ihr tägliches Arbeitsleben betreffen, auseinandersetzen, um schwerwiegende Sanktionen zu vermeiden.

Die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen kommt allen betroffenen Unternehmen entgegen und bietet ihnen, mit der vorliegenden Broschüre, ein praktisches und übersichtliches Werkzeug, welches eine Umsteigerhilfe von den alten zu den neuen Abfallcodes sein soll.

Die Broschüre erörtert eingehend den Inhalt der Reform und erläutert, wie sich die Betriebe bezüglich der zahlreichen Verwaltungsobliegenheiten verhalten müssen.

Dr. Josef Rottensteiner
Generalsekretär

I

INHALTS- VERZEICHNIS

Das vorhergehende europäische Abfallverzeichnis.....	1
Das neue europäische Abfallverzeichnis	3
Wie werden jetzt die gefährlichen Abfälle eingestuft?.....	7
Wie erfolgt die Anpassung an die neuen Abfallcodes?	11

Das vorhergehende europäische Abfallverzeichnis

V

VORHERGEHENDES VERZEICHNIS

Das vorhergehende europäische Abfallverzeichnis (EAV) galt für alle Abfälle und zwar für alle Stoffe oder Gegenstände, die im Abfallverzeichnis aufgeführt waren und von denen sich ihr Besitzer, unabhängig von der Bestimmung (Verwertung oder Entsorgung) entledigte, entledigen wollte oder entledigen musste.

Demzufolge bedeutete das Vorkommen eines Stoffes im Katalog nicht, dass er auf jeden Fall als Abfall anzusehen war.

Das EAV stellte eine allgemeine Anhaltswomenklatur für die europäische Gemeinschaft dar (das neue Verzeichnis erfüllt denselben Zweck), welche dazu dienen sollte, alle auf die Abfallbewirtschaftung bezogenen Tätigkeiten zu koordinieren und zu verbessern. Als Beispiel genügt es, auf die internationalen Abfalltransporte hinzuweisen, um die Bedeutung einer möglichst homogenen Abfallklassifikation zwischen den Staaten zu begreifen.

Das vorhergehende Verzeichnis war also harmonisiert (d.h. zwischen den Staaten abgestimmt und innerhalb der Gemeinschaft einheitlich angewandt), aber nicht erschöpfend und musste dies war die ursprüngliche Absicht regelmäßig überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden, um es auf den letzten technologischen und wissenschaftlichen Stand zu bringen.

Der Katalog hatte eine 3-stufige, hierarchische Struktur:

I. Stufe	Tätigkeit, die den Abfall verursacht hat (industrielle, Handels- und/oder Dienstleistungstätigkeit) (insgesamt 20 Gruppen oder Kapitel)
II. Stufe	Unterprozesse (sogenannte Untergruppe), bezogen auf die abfallverursachende Tätigkeit
III. Stufe	erzeugte Abfälle (6-stellige Abfallcodes)

Die Bestimmung der Abfälle erfolgte ausschließlich **aufgrund des Kriteriums des Ursprungs**: Einem Abfall wurde aufgrund der Tätigkeit, die den Abfall verursachte, ein bestimmter 6-stelliger Abfallcode (xx.xx.xx) zugewiesen und zwar unabhängig von dessen effektiven chemisch-physischen Eigenschaften.

Der Abfallproduzent oder -besitzer musste vorerst die Tätigkeit bestimmen, wodurch der Abfall entstanden ist (z.B. Kap. 10. anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen), auch unter Zuhilfenahme jener Kapitel des Abfallverzeichnisses, welche Abfälle verschiedenen Ursprungs beinhalten (wie z.B. Kap. 13. Altöle; Kap. 15. Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen, u.s.w.), und anschließend den passenden Unterprozess (Untergruppe) innerhalb der festgelegten Tätigkeit bestimmen (z.B. 10.02. Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie), der den Abfall verursacht hat. Innerhalb dieser Untergruppe wurde der für den Abfall geeignete Abfallcode bestimmt.

Das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle

Ausgehend von dem europäischen Abfallverzeichnis wurde ein zweites Verzeichnis aufgrund der Anweisungen der Gemeinschaft erstellt: das Verzeichnis der gefährlichen Abfälle, welches eine vom EAV getrennte Auflistung darstellt.

Das Vorhandensein von zwei Verzeichnissen erschwerte die Arbeit der in dieser Branche tätigen Betriebe, welche überprüfen mussten, ob ein bestimmter, im Abfallverzeichnis vorkommender Abfallcode nicht auch im Verzeichnis der gefährlichen Abfälle vorkam.

Grundlegendes **Kriterium** für die Einstufung eines “gefährlichen” Abfalls war **der Ursprung**: ein Abfall wurde aufgrund des Produktionsprozesses, der ihn verursachte, als gefährlich eingestuft, unabhängig davon, ob er als gefährlich eingestufte chemische Stoffe enthielt und unabhängig von deren Konzentration.

Dies hatte zur Folge, dass ein Abfall, der im Verzeichnis der gefährlichen Abfälle vorkam, **auf jeden Fall und immer als gefährlicher Abfall** zu betrachten war, vorausgesetzt, es handelte sich nicht um Hausabfälle.

Die mit den verschiedenen Bewirtschaftungsphasen verbundenen Verwaltungsobliegenheiten und Genehmigungspflichten waren deshalb bereits im vorhinein festgelegt, ohne Berücksichtigung der technischen

Aspekte des Abfalls (z.B. mittels chemischer Analyse).

Einzigste Ausnahmen zu dieser starren Einstufungsmethode der gefährlichen Abfälle bestanden:

- in der Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten, einen Abfall als gefährlich zu erklären, (bei Abfällen, die im Verzeichnis als nicht gefährlich eingestuft waren), der eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften aufwies;
- in der Möglichkeit, in Ausnahmefällen, Abfälle, die im Katalog als gefährlich eingestuft waren, die aber keine der gefahrenrelevanten Eigenschaften aufwiesen, als nicht gefährlich einzustufen (dies konnte jedoch nur aufgrund von geeigneten, vom Abfallbesitzer vorgelegten Unterlagen, erfolgen).

Rechtsgrundlagen

Anlage A des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/97 vom 5. Februar 1997 (Ordentliches Beiblatt Nr. 33 zum Gesetzesanzeiger der Republik vom 15. Februar 1997 Nr. 38)	Vorhergehendes europäisches Abfallverzeichnis
Anlagen G-1 und G-2 A des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/97 vom 5. Februar 1997 (Allgemeine Kategorien und Arten der gefährlichen Abfälle aufgrund ihres Ursprunges und der Tätigkeit, wodurch sie verursacht wurden)	Ursprungskriterium
Anlage H des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 22/97 vom 5. Februar 1997 (Bestandteile, wodurch Abfälle, wovon in der Anlage G-2, gefährlich werden, sofern diese Abfälle die Gefahreigenschaften der Anlage I aufweisen)	Kriterium der Zusammensetzung

Das neue europäische Abfallverzeichnis

N

NEUES VERZEICHNIS

Das neue europäische Abfallverzeichnis ist am **01.01.2002** in Kraft getreten und übernimmt einige der Eigenschaften des vorhergehenden Verzeichnisses, führt jedoch gleichzeitig verschiedene innovative Merkmale ein.

Unverändert geblieben sind:

- **der Anwendungsbereich** des Verzeichnisses: es gilt für alle Stoffe, die als Abfall definiert werden (“alle Stoffe oder Gegenstände, die im Europäischen Abfallverzeichnis vorkommen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss”);
- **die Struktur des Verzeichnisses**; es gliedert sich in die drei schon beschriebenen Stufen (Produktionsprozeß -siehe Tab. 1- Unterprozess, Abfallkennziffer).

Die grundlegenden Neuheiten bestehen darin, dass:

- das neue Verzeichnis **eine vereinheitlichte Aufstellung** ist;
- die **Einstufung** der gefährlichen Abfälle nun nicht nur aufgrund des Ursprungskriteriums erfolgt, sondern auch, d.h. **zusätzlich**, aufgrund des **Inhaltes gefährlicher Stoffe**; es werden also die Zusammensetzung und die Konzentrationswerte der gefährlichen Stoffe berücksichtigt.

Wie ist das neue Verzeichnis aufgebaut?

Das jetzt geltende Verzeichnis berücksichtigt **sowohl die nicht gefährlichen als auch die gefährlichen Abfälle**; letztere sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet. Es fällt somit die alte Unterscheidung zwischen dem europäischen Abfallverzeichnis und dem Verzeichnis der gefährlichen Abfälle weg. Die europäische Kommission hat sich für ein einziges Verzeichnis entschieden, um die Gesamtklassifikation der Abfälle eindeutig und transparenter zu gestalten und um die Suche der Abfälle im Verzeichnis zu erleichtern.

Tab. 1. Die Kapitel des europäischen Abfallverzeichnisses

01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-, Hydrometallurgie
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05, 12, 19)
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

Jeder einzelne Abfall im Verzeichnis ist durch einen sechsstelligen Abfallcode gekennzeichnet.

Alle zwei- sowie vierstelligen Codes im Verzeichnis beziehen sich keinesfalls (wie schon in Vergangenheit) auf einzelne Abfälle, sondern auf die erzeugende industrielle, Handels- und/oder Dienstleistungstätigkeit, die den Abfall verursacht hat (z.B. 02: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln), sowie auf das Unterverfahren, das für den Abfall verantwortlich ist (z.B. 02 04: Abfälle aus der Zuckerherstellung). **Diese Codes dürfen daher für die einzelnen Abfälle nicht verwendet werden.**

Die Nummerierung der Abfallcodes wurde gemäß folgender 3 Kriterien geändert:

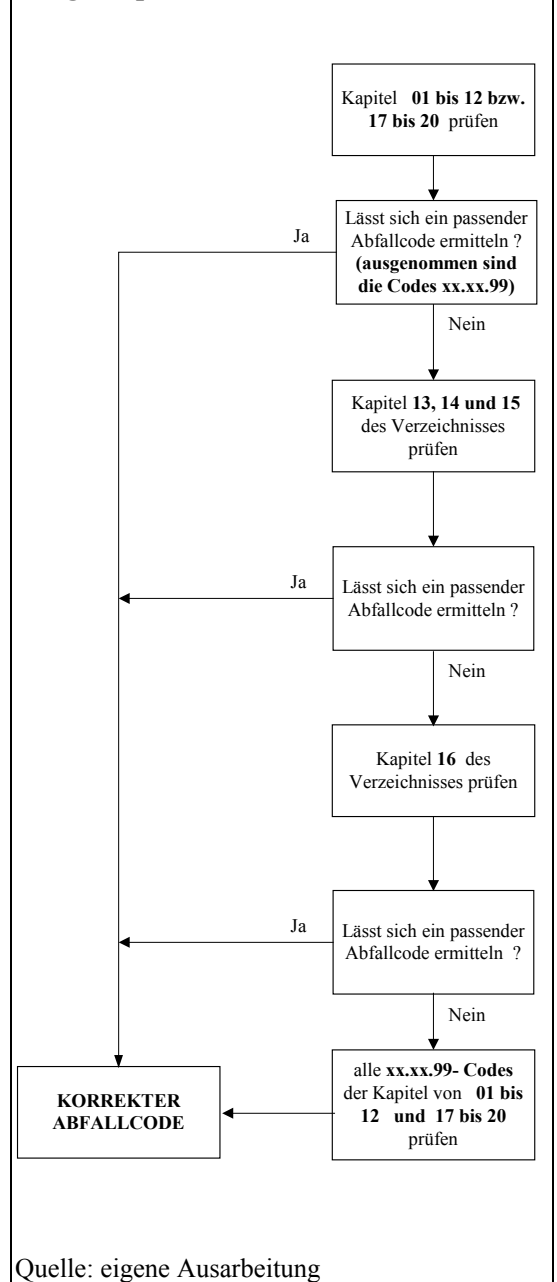
- Abfälle, die unverändert geblieben sind, haben die alten Kennziffern beibehalten;
- abgeänderte Abfallcodes wurden gestrichen und werden nicht mehr verwendet, um Verwechslungen mit den neuen Abfallcodes zu vermeiden;
- neu hinzugefügte Abfälle haben einen neuen Code erhalten, der in Vergangenheit nicht verwendet wurde.

Wie werden die passenden Abfallcodes ermittelt?

Ein Abfall ist im Verzeichnis nach den folgenden Schritten zu bestimmen: (siehe Bild 1):

- Bestimmung des Ursprunges des Abfalls in den Kapiteln 01 bis 12 oder 17 bis 20, um den entsprechenden Abfallcode zu finden; ausgenommen sind die Abfallcodes dieser Kapitel, die mit den Ziffern 99 enden (xx.xx.99);
- lässt sich in den Kapiteln 01 bis 12 und 17 bis 20 kein passender Abfallcode finden, dann müssen zur Bestimmung des Abfalls die Kapitel 13, 14 und 15 geprüft werden;
- trifft keiner dieser Abfallcodes zu, dann ist der Abfall im Kapitel 16 zu suchen;
- ist er auch hier nicht zu finden, dann ist einer der 99-Codes (Abfälle a. n. g.) jenes Kapitels zu verwenden, welches der

Bild 1. Ablaufbeschreibung für die Ermittlung des passenden Abfallcodes



verursachenden Tätigkeit entspricht. Den beiden Ziffern 99 müssen natürlich die entsprechenden Codes des Kapitels und Unterverfahrens vorangestellt werden.

Es ist aber darauf zu achten, dass die auf eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit bezogenen Abfälle nicht unbedingt von derselben im Verzeichnis angeführten Wirtschaftstätigkeit stammen müssen.

Eine bestimmte Anlage oder ein bestimmtes Werk müssen nämlich ihre Tätigkeiten aufgrund verschiedener Kapitel und der abfallverursachenden Unterprozesse einstufen.

So kann z.B. ein Automobilhersteller seine Abfälle in den folgenden Kapiteln finden:

- Kapitel 12 (Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen);
- Kapitel 11 (Abfälle aus der chemischen

Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie)

- Kapitel 08 (Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben);
- Getrennt gesammelte Verpackungsabfälle (einschließlich Mischverpackungen aus unterschiedlichen Materialien) sind nicht dem Kapitel 20 01, sondern dem Kapitel 15 01 zuzuordnen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 (EG-Amtsblatt Nr. L 226 vom 6. September 2000), abgeändert durch die Entscheidungen 2001/118/EG vom 16. Jänner 2001, 2001/119/EG vom 22. Jänner 2001, 2001/573/EG vom 2. Oktober 2001.	Europäisches Abfallverzeichnis in der europäischen Gesetzgebung
Anlage A zur Richtlinie des Umweltministeriums vom 9. April 2002 (ordentliches Beiblatt Nr. 102 zum Gesetzesanzeiger vom 10. Mai 2002, Nr. 108)	Europäisches Abfallverzeichnis in der italienischen Gesetzgebung

Wie werden jetzt die gefährlichen Abfälle eingestuft?

G GEFÄHRLICHE ABFÄLLE

Das neue System für die Einstufung der gefährlichen Abfälle (welches die Haushaltsabfälle nicht betrifft) enthält ein wichtiges Prinzip, welches zwar im vorhergehenden Abfallverzeichnis vorgesehen war, jedoch meistens nicht angewandt wurde: **die Gefährlichkeit eines Abfalls muss auch durch Überprüfung seiner Zusammensetzung und der Gefährlichkeit der enthaltenen Stoffe bestimmt werden.**

Was sind die sogenannten "Spiegeleinträge"?

Das Prinzip der Zusammensetzung des Abfalles ist nur für "Spiegeleinträge" anwendbar: Spiegeleinträge sind jene Abfälle, für die im Verzeichnis zwei Abfallcodes vorkommen: ein Eintrag bezieht sich auf den gefährlichen Abfall (in der entsprechenden Beschreibung wird allgemein oder spezifisch auf die Gefahrenstoffe hingewiesen), der andere betrifft hingegen den nicht gefährlichen Abfall (z.B. 10.01.20* "Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten" ist Spiegeleintrag von 10.01.21 "Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10.01.20 fallen").

In diesen Fällen wird der Abfall nur dann als gefährlich eingestuft, **wenn die darin enthaltenen Stoffe bestimmte Konzentrationswerte erreichen** (z.B. prozentuell auf das Gewicht), **wodurch bestimmte Gefahrenmerkmale entstehen (von H3 bis H8, sowie H10, H11 - siehe Tab. 1).**

Es ist interessant zu bemerken, dass die Gefährlichkeit der Stoffe vom technischen Fortschritt ständig beeinflusst wird: "gefährlicher Stoff" ist jeder Stoff, der gemäß der Richtlinie 67/548/EWG und folgenden Abänderungen als gefährlich eingestuft wurde oder künftig als solcher eingestuft wird. Wenn also ein Stoff in Zukunft als gefährlich eingestuft wird, so wird auch der

entsprechende im Verzeichnis eingetragene und auch jenen Stoff enthaltende Abfall automatisch als gefährlich eingestuft, vorausgesetzt, dass der Stoff den entsprechenden Konzentrationswert überschreitet.

Wie werden die Spiegeleinträge bestimmt?

Zur Bestimmung der Gefährlichkeit oder Nichtgefährlichkeit eines Abfalls, der bestimmte gefährliche Stoffe enthält, muss eine chemische Analyse vorgenommen werden.

Da es ungefähr 2.500 als gefährlich eingestufte Stoffe gibt, muss im Abfall natürlich nicht nach allen gesucht werden, sondern nur nach jenen, die aufgrund des Herstellungs- und/oder Verbrauchsprozesses, welcher den Abfall verursacht hat, vorhanden sein könnten.

Den Beweis für die Ermittlung der Gefährlichkeit oder Nichtgefährlichkeit des Abfalls muss der Hersteller/Besitzer des Abfalls erbringen.

Die Analysenergebnisse müssen dann mit den vorgesehenen Konzentrationsgrenzwerten (siehe Tab. 2) und den Gefahrenerscheinungen (siehe Tab. 1) verglichen werden.

Das heißt im Einzelnen (siehe Bild 1): **wenn ein Abfall einen oder mehrere Stoffe enthält, der/die als gefährlich eingestuft ist/sind (und also ein "Spiegeleintrag" ist/sind)**, muss die chemische Analyse des Materials erfolgen, um zu prüfen, ob die Konzentration gefährlicher Stoffe die Grenzwerte überschreitet:

1. Wenn die Analysenwerte die festgelegten Parameter **überschreiten** (siehe rechte Spalte in Tab. 2), werden dem Abfall automatisch eine oder mehrere der gefahrenrelevanten Eigenschaften H3 bis H8 und/oder H10, H11 zugewiesen und er ist daher als **gefährlich** einzustufen.
2. Wenn die Konzentrationsgrenzwerte

nicht erreicht werden, ist der Abfall als nicht gefährlich einzustufen und es wird in diesem Falle der Abfallcode des nicht gefährlichen Abfalls verwendet.

Die Gefahreneigenschaften **H1, H2, H9, H12, H13, H14** müssen nicht berücksichtigt werden, da die Grenzwerte weder auf EU- als auch auf nationaler Ebene vorhanden sind. Die Einstufung der Gefährlichkeit kann trotzdem durch Anwendung der Kriterien für die Eigenschaften von H3 bis H8, sowie H10 und H11 korrekt erfolgen.

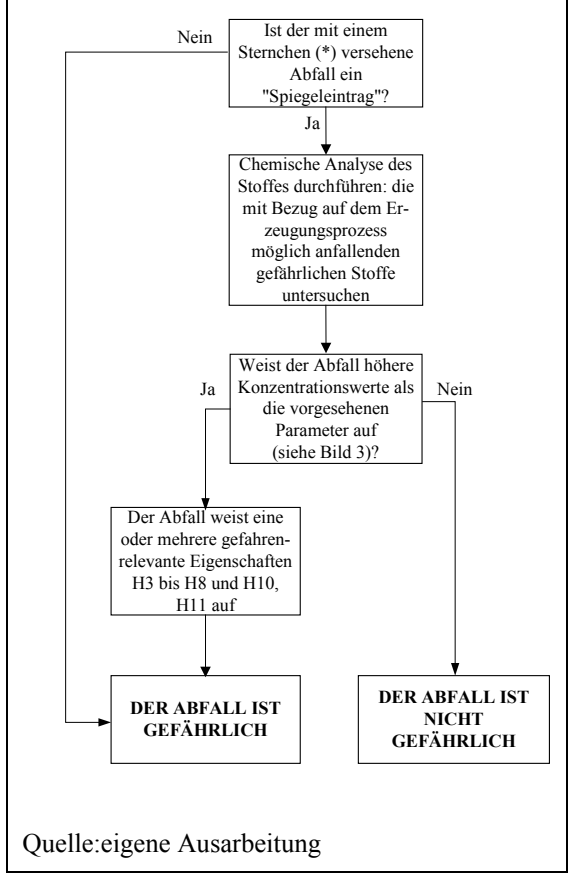
Wie werden die anderen Abfälle (die keine "Spiegeleinträge" sind) eingestuft?

Für jene Abfälle, die keine "Spiegeleinträge" sind und daher im EAV einfach mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, gilt das **Prinzip des Ursprungs des Stoffes; demzufolge wird der Abfall, unabhängig von jeglicher Analyse, als gefährlich (*) eingestuft.** (siehe Bild 1).

Auf jeden Fall haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, in Ausnahmefällen, die Möglichkeit zu entscheiden:

- dass auf der Grundlage von geeigneten Unterlagen des Abfallbesitzers, ein bestimmter, im Verzeichnis als gefährlich angegebener Abfall, keine der gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweist und deshalb als NICHT gefährlich eingestuft wird, und umgekehrt,
- dass ein im Verzeichnis als nicht gefährlich angeführter Abfall, der wenig-

Bild 1. Ablaufbeschreibung für die Einstufung der gefährlichen Abfälle



stens eine der gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweist, als gefährlich einzustufen ist.

Auf jeden Fall werden diese von den Mitgliedsstaaten getroffenen Entscheidungen der Kommission jährlich mitgeteilt, die diese Maßnahmen überprüft und beurteilt, ob eine Abänderung des Abfallverzeichnisses notwendig ist.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 (Amtsblatt der Europ. Gemeinschaften L196 vom 16.08.1967) und nachträgliche Abänderungen und Ergänzungen	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
Richtlinie 88/379/EWG vom 7. Juni 1988 (Amtsblatt der Europ. Gemeinschaften L187 vom 16.07.1988) und nachträgliche Abänderungen und Ergänzungen	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

Tab. 1 Gefahreneigenschaften

Gefahreneigenschaften	Beschreibung
H1 - explosiv	Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol
H2 - brandfördernd	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen
H3-A - leicht entzündbar	- Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder - Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder - unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;
H3-B - entzündbar	flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C
H4 - reizend	nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können
H5 - gesundheitsschädlich	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können
H6 - giftig	Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können
H7 - krebserzeugend	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können
H8 - ätzend	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können
H9 - infektiös	Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwie-sermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen
H10 - teratogen	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können
H11 - mutagen	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können
H12	Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden
H13	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der obengenannten Eigenschaften aufweist
H14 - ökotoxisch	Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können

Quelle: Anlage I der G.V. Nr. 22 vom 5. Februar 1997

Tab 2. Konzentrationsgrenzwerte für die Gefahreneigenschaften von H3 bis H8 und H10, H11 (1)

Gefahreneigenschaften	Konzentrationsgrenzwerte
H1 - explosiv	
H2 - brandfördernd	
H3 - leicht entzündbar oder entzündbar	Flammpunkt ≤ 55 °C,
H4 - reizend	- Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R41 (Gefahr ernster Augenschäden) als reizend eingestuften Stoffen, (2) - Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R36 (reizt die Augen), R37(reizt die Atmungsorgane), R38 (reizt die Haut) als reizend eingestuften Stoffen
H5 - gesundheitsschädlich	- Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen
H6 - giftig	- Gesamtkonzentration von $\geq 0,1$ % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen - Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen
H7 - krebserzeugend	- Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2
H8 - ätzend	- Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren nach R35 (verursacht schwere Verätzungen) als ätzend eingestuften Stoffen, - Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren nach R34 (verursacht Verätzungen) als ätzend eingestuften Stoffen
H9 - infektiös	
H10 - teratogen	- Konzentration von $\geq 0,5$ % an einem nach R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) oder R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2, - Konzentration von ≥ 5 % an einem nach R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) oder R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen) als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff der Kategorie 3
H11 - mutagen	- Konzentration von $\geq 0,1$ % an einem nach R46 als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 1 oder 2 - Konzentration von ≥ 1 % an einem nach R40 als erbgutverändernd eingestuften Stoff der Kategorie 3.
H12 - Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden	
H13 - Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der obengenannten Eigenschaften aufweist	
H14 - ökotoxisch	

Quelle: eigene Ausarbeitung

(1) Der Ausdruck "fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch)" wurde mit Richtlinie des Rates 92/32/EWG, womit die Richtlinie 67/548/EWG zum siebten Mal abgeändert wurde, eingeführt. Dieser Ausdruck ersetzt den Ausdruck "teratogen" und liefert eine genauere Definition, ohne damit das Grundkonzept zu ändern; entspricht also der Gefahreneigenschaft H10 des Anhangs III zur Richtlinie 91/689/EWG.

(2) Die Klassifizierung und die R-Sätze beruhen auf die Richtlinie 67/548/EWG des Rates, vom 27. Juni 1967, betreffend die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und nachfolgende Änderungen. Die Konzentrationswerte sind jene, die in der Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988, betreffend die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und nachfolgende Änderungen, enthalten sind.

Wie erfolgt die Anpassung an die neuen Abfallcodes?



ANPASSUNG

Zur Bestimmung der neuen Abfallcodes kann in der auf den Internet-Seiten der Handelskammer (<http://hk-cciaa.bz.it>) vorhandenen Vergleichstabelle nachgeschlagen werden. Sie bietet eine Gegenüberstellung der alten und neuen Abfallcodes. Diese Gegenüberstellung stellt nur eine sogenannte "Umsteigeilfe" dar, **kann jedoch nicht als Tabelle für eine automatische Umstellung herangezogen werden.**

Für letzteren Zweck wurde vom Umweltministerium ein "schema di trasposizione" (Umstellungsschema) ausgearbeitet. Hier wird, für jeden Code des vorhergehenden Kataloges (linke Spalte), ein oder mehrere Codes des neuen Kataloges mit der entsprechenden Klassifizierung (gefährlich / nicht gefährlich) angeführt (siehe Bild 1).

Das ministerielle Umstellungsschema ist im Acrobat Reader-Format auf derselben Adresse verfügbar.

Falls das Umsteigeschema für die Bestimmung des Abfalls keine passenden Elemente enthält, können die Abfallhersteller und -bewirtschafter auch Codes verwenden, die aus der Gegenüberstellung nicht hervorge-

hen. Dies jedoch nur nach Genehmigung vonseiten der gebietszuständigen Provinz und nach Mitteilung an das Umweltministerium, das Ministerium der gewerblichen Tätigkeiten, sowie an die ANPA (Agenzia Nazionale per la Protezione dell'Ambiente). Die gebietszuständige Provinz muss innerhalb von 30 Tagen nach Gesuchstellung über den zu genehmigenden Code entscheiden.

Das neue Abfallverzeichnis wirkt sich notwendigerweise auch auf die vom MD vom 05.02.1998 bestimmten verwertbaren Abfälle aus.

Die Codes der nicht gefährlichen, verwertbaren Abfälle werden durch ein eigenes, vom Umweltministerium ausgearbeitetes "Umsteigeschema" abgeändert: Für jeden Abfallcode, der einer bestimmten verwertbaren Abfallfamilie angehört (in der rechten Spalte angeführt), sind (in der mittleren Spalte) ein oder mehrere Codes angeführt, die als neue verwertbare Abfälle zu berücksichtigen sind (siehe Bild 2).

Die Arten und Eigenschaften der nicht gefährlichen Abfälle, die in der ursprünglichen

Bild 1: Aufbau des Umstellungsschemas

Aufstellung der Abfälle und der Europäischen Abfallcodes (Anlagen zum GvD 22/1997)		Entscheidung 2000/532/EG abgeändert durch die Entscheidungen 2001/118/EG, 2001/119/EG und 2001/573/EG			
Abfallcode	Beschreibung	Abfallverzeichnis und Beschreibung gefährlicher Abfall		Abfallverzeichnis und Beschreibung nicht gefährlicher Abfall	
170701	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Bild 2: Aufbau des Umstellungsschemas für die verwertbaren Abfälle

DM 05/02/98	2000/532/CE u. w.Ä.E.	Anmerkungen
2. ABFÄLLE AUS GLAS IN NICHT ZERSTREUBARER FORM		
2.2 Art: Abfallglas und Glasbruch aus medizinischer und tiermedizinischer Forschung [180104].	[200102] [150107]	150107* ist Spiegeleintrag von 150110*

technischen Norm enthalten waren, bleiben hingegen unverändert. Auch dieses spezifische "Umsteigeschema" für die verwertbaren Abfälle ist im Acrobat-Reader-Format auf den Internet-Seiten der Handelskammer Bozen erhältlich.

Was ändert sich bezüglich der Pflichten der Abfallproduzenten ?

Die Änderungen in der Abfallkodierung wirken sich notwendigerweise auf die Obliegenheiten der Abfallproduzenten und der Abfallbewirtschaftler aus und insbesondere:

- auf die Ausstellung des **Abfallerkennungsscheines**;
- auf die Führung des **Eingangs- und Ausgangsregister**;
- auf die Abgabe, innerhalb 30. April jedes Jahres, der Einheitserklärung im Umweltbereich, der sogenannten **MUD-Erklärung**.

Einen Überblick über die wichtigsten Obliegenheiten im Umweltbereich bietet der "Leitfaden zur Abfallbewirtschaftung" der Handelskammer Bozen (derselbe ist sowohl als Broschüre als auch auf der Internetadresse <http://www.hk-cciaa.bz.it>-> Umweltbereich -> andere Dienstleistungen, verfügbar).

Abfallerkennungsschein und Abfallregister

Was die Abfallerkennungsscheine und Abfallregister betrifft, müssen die Abfallhersteller und -bewirtschaftler **die neuen Abfallcodes verwenden**.

MUD - Erklärung

Für jene Einträge, welche das Jahr 2001 betreffen, müssen für die MUD-Erklärung, die innerhalb 30. April 2002 abzugeben ist, die alten Abfallcodes verwendet werden.

Die neuen Abfallcodes müssen auf jeden Fall in der MUD-Erklärung, die innerhalb 30. April 2003 (bezogen auf die Einträge vom Jahr 2002) abzugeben sein

wird, verwendet werden.

Das bedeutet, dass jene Einträge im Abfallregister, die Anfang 2002 mit den alten Abfallcodes erfolgt sind, für die MUD-Erklärung 2003 umgeschrieben werden müssen.

Was ändert sich für die Abfallbewirtschaftler (Transporteure, Entsorger, Verwerter) ?

Im neuen Abfallverzeichnis werden zahlreiche Abfälle, die bisher als nicht gefährlich galten, als gefährlich eingestuft. Weiter wurden zusätzliche 260 Codes für gefährliche Abfälle eingeführt.

Die Genehmigungen für die verschiedenen Abfallbewirtschaftungstätigkeiten (Transport, Verwertung, Entsorgung, usw.) müssen also den neuen Abfallcodes und der entsprechenden Einstufung angepasst werden.

Zwecks besserer Erläuterung der Genehmigungen, muss zwischen ordentlichem (für alle Entsorgungstätigkeiten und für die "nicht identifizierten" Verwertungstätigkeiten) und vereinfachtem (für alle "identifizierten" Verwertungsverfahren) Verfahren unterschieden werden - siehe Bild 3-.

Die "identifizierten" Verwertungstätigkeiten sind von technischen Normen (Ministerialdekreten) geregelt, welche für jede Verwertungstätigkeit die Abfallart und -menge, sowie die Art der Verwertung vorsieht (aus diesem Grunde spricht man von "identifizierten" Abfällen, die der Verwertung zugeführt werden).

Die Einhaltung dieser technischen Bestimmungen erlaubt den Betrieben die Inanspruchnahme der vereinfachten Genehmigungsverfahren. In allen anderen Fällen muss das ordentliche Verfahren beantragt werden, welches für die Entsorgungstätigkeiten vorgesehen ist.

Ordentliches Genehmigungsverfahren

Für eine korrekte Verwendung der neuen Abfallcodes müssen die Inhaber von ordentlichen Genehmigungen für die Abfallbewirtschaftung mittels des "schema di trasposizione" (Umstellungsschema) folgendes

überprüfen (siehe Tab. 1):

1. ob und für welche Abfälle (die bereits genehmigt wurden) die Einstufung gleich geblieben ist (gefährlich/nicht gefährlich);
2. ob und für welche Abfälle (die bereits genehmigt wurden) die ursprüngliche Klassifizierung geändert wurde (wenn ein bisher als nicht gefährlich eingestuft Abfall jetzt als gefährlich eingestuft wird).

Genehmigungen für Abfälle, deren Einstufung gleich geblieben ist (bezüglich der Gefährlichkeit oder nicht Gefährlichkeit), bleiben aufrecht. Die Abfallbewirtschafter müssen also **keinen Antrag um Anpassung der Abfallcodes** stellen, sondern einfach das Umschreibschema des Ministeriums verwenden, womit die neuen Codes der bereits bewirtschafteten Abfälle identifiziert werden. **Erst anlässlich des ersten Antrages um Erneuerung der Ermächtigung (ist bei Fälligkeit der Ermächtigung vorgesehen)**, werden die in der Ermächtigung enthaltenen Abfallcodes neu bearbeitet.

Für jene Abfälle, deren ursprüngliche Einstufung geändert wurde (d.h. Abfälle, die vorher als nicht gefährlich eingestuft wa-

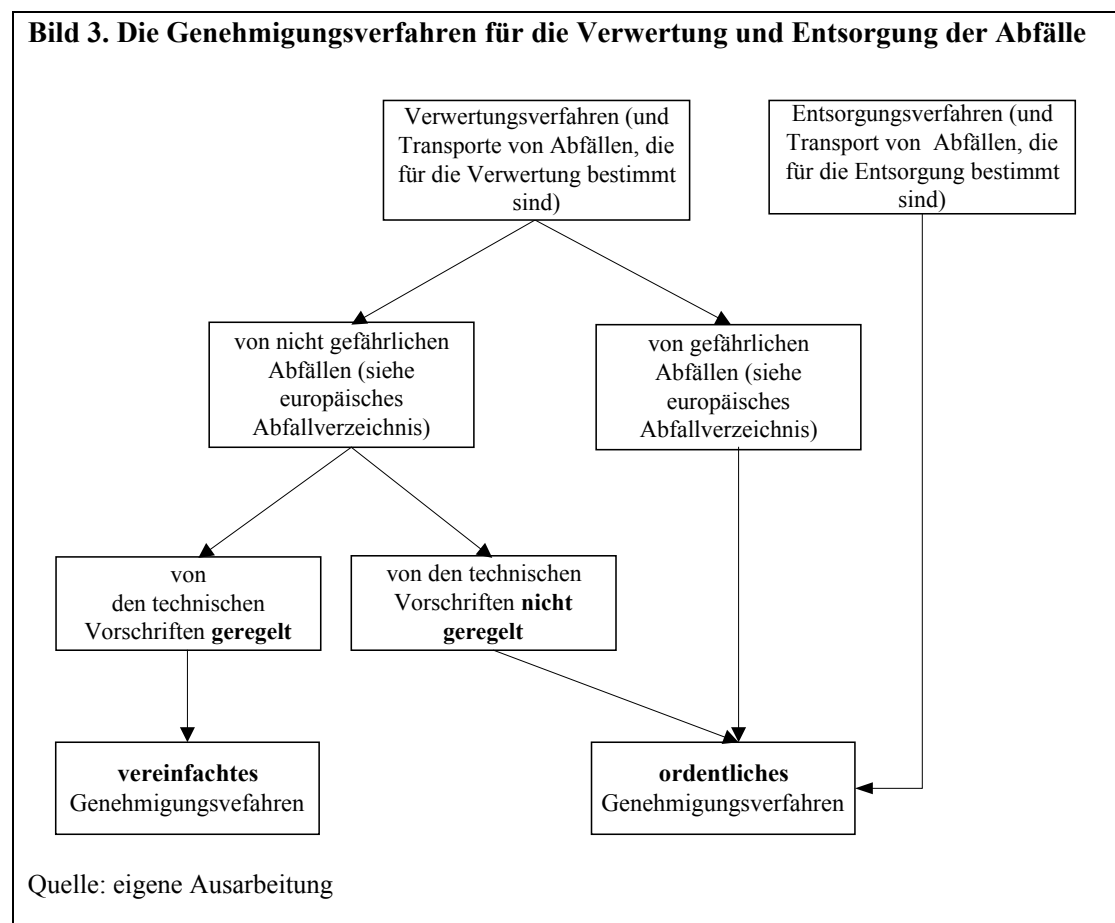
ren und jetzt als gefährliche Abfälle eingestuft sind) müssen die Betriebe, **innerhalb von 30 Tagen nach in Kraft treten des Gesetzes**, welches die Anpassung an die neuen Codes regelt, d.h. **innerhalb 11.02.2002**, einen **Antrag für die Genehmigung der neuen Codes einreichen** (für jene Codes, welche der Betrieb für die Fortführung seiner Tätigkeit benötigt). Dieser Antrag muss nach den Vorgaben der zuständigen Behörde erfolgen. **Die Tätigkeit kann auf jeden Fall bis zur Ausstellung der neuen Verordnung vonseiten der zuständigen Behörde fortgeführt werden.**

Tätigkeitsbeginnmeldungen / Eintragungen im vereinfachten Verfahren

Die Tätigkeitsbeginnmeldungen für bereits laufende Verwertungstätigkeiten bleiben bis zur Fälligkeit oder bis zum Eintreten grundlegender Änderungen der Verwertungstätigkeiten aufrecht (siehe Tab. 2).

Für die Sammlung und den Transport von nicht gefährlichen Abfällen, die von technischen Normen geregelt sind und die

Bild 3. Die Genehmigungsverfahren für die Verwertung und Entsorgung der Abfälle



Quelle: eigene Ausarbeitung

Tab. 1. Genehmigungen des ordentlichen Verfahrens für die Ausübung der Bewirtschaftungstätigkeiten der Abfälle

Abfallbewirtschaftungstätigkeit	vorgesehene Genehmigung	für die Autonome Provinz Bozen zuständige Behörde
Entsorgungstätigkeiten von gefährlichen und/oder nicht gefährlichen Abfällen Verwertungstätigkeiten von gefährlichen und/oder nicht gefährlichen Abfällen, die nicht von technischen Normen geregelt sind	Genehmigung für die Ausübung der Entsorgungs-/Verwertungstätigkeiten	Amt für Abfallwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen
Sammlung und Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen	Eintragung in die Kat. 1 des Nationalen Verzeichnisses der Abfallbewirtschaftungsunternehmen	Landessektion Bozen des Verzeichnisses eingerrichtet in der Handelskammer Bozen
Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Abfällen Dritter	Eintragung in die Kat. 4 des Nationalen Verzeichnisses der Abfallbewirtschaftungsunternehmen	
Sammlung und Transport von gefährlichen Abfällen, die für die Verwertung/Entsorgung bestimmt sind	Eintragung in die Kat. 5 des Nationalen Verzeichnisses der Abfallbewirtschaftungsunternehmen	

Zur Beachtung: Für die Sammlung und den Transport EIGENER, nicht gefährlicher Abfälle ist keine Eintragung ins Verzeichnis notwendig

der Verwertung zugeführt werden, bleibt die Eintragung im Verzeichnis der Abfallbewirtschaftungsunternehmen bis zur Fälligkeit aufrecht (2 Jahre nach Ausstellung der Eintragungsverordnung für die Kategorie 2 des Verzeichnisses der Abfallbewirtschaftungsunternehmen). Auch in diesem Falle arbeiten die Betriebe aufgrund der bereits vorhandenen Genehmigungen, müssen jedoch, für die bereits alten genehmigten Abfallcodes, das spezifische ministerielle Umstellungsschema betreffend die Codes der verwertbaren Abfälle anwenden.

Die von technischen Normen geregelten "identifizierten" nicht gefährlichen Abfälle (die als verwertbare Abfälle zu betrachten sind und dem vereinfachten Verfahren unterliegen), deren Einstufung geändert wurde (von nicht gefährlich zu gefährlich), sind jetzt von diesen technischen Normen nicht mehr geregelt und **unterliegen deshalb nicht mehr den vereinfachten Genehmigungs-/Eintragungsverfahren**.

Die alte Abfallart 13.29 z.B. (Halon komprimiert und verflüssigt) war von den technischen Normen geregelt und hatte einen einzigen Abfallcode (160501-Industriegase

in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone)).

Dieser Abfall gilt jetzt als gefährlich: der neue Abfallcode 160504*: gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halone).

Die entsprechende Abfallfamilie der nicht gefährlichen Abfälle (13.29) wurde deshalb im Umschreibeschema gestrichen. Der Abfall 160504* unterliegt deshalb nicht mehr dem vereinfachten, sondern dem **ordentlichen Verfahren**.

Für die verwertbaren Abfälle, deren Einstufung geändert wurde, muss, gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörde (siehe Tab. 1), innerhalb von 30 Tagen nach in Kraft treten des Gesetzes, welches die Anpassung der Ermächtigung an die neuen Codes regelt, ein Antrag zur Erlangung der ordentlichen Genehmigung gestellt werden, d.h., **innerhalb 11.02.2002**.

Die Tätigkeit kann auf jeden Fall bis zur Erstellung der neuen Ermächtigung von Seiten der zuständigen Behörde fortgeführt werden.

Tab. 2. Vorgesehene Obliegenheiten für die Abfallbewirtschaftung im vereinfachten Verfahren

Abfallbewirtschaftungstätigkeit	vorgesehene Genehmigungen	für die Autonome Provinz Bozen zuständige Behörde
Verwertungstätigkeiten von nicht gefährlichen Abfällen, die von technischen Normen geregelt sind	Tätigkeitsbeginnmeldung für die Ausübung von Verwertungstätigkeiten	Amt für Abfallwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen
Sammlung und Transport von nicht gefährlichen Abfällen , die der Verwertung zugeführt werden und von technischen Normen geregelt sind.	Eintragung in die Kat. 2 des Nationalen Verzeichnisses der Abfallbewirtschaftungsunternehmen aufgrund der Tätigkeitsbeginnmeldung	Landessektion Bozen des Verzeichnisses eingerrichtet in der Handelskammer Bozen

Quelle: eigene Ausarbeitung

Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. 443 vom 21. Dezember 2001 n. 443 (ordentliches Beiblatt Nr. 279 des Gesetzesanzeigers Nr. 299 vom 27. Dezember 2001)	Vollmacht an die Regierung im Bereich Infrastrukturen und strategische produktive Ansiedlungen und weitere Maßnahmen für die Wiederbelebung der produktiven Tätigkeiten.
Richtlinie des Umweltministeriums vom 9. April 2002 (ordentliches Beiblatt Nr. 102 zum Gesetzesanzeiger Nr. 108 vom 10. Mai 2002)	Bestimmungen für die korrekte Anwendung des EU-Reglement nr. 2557/2001 betreffen die Abfalltransporte und das neue europäische Abfallverzeichnis
Anlage B zur obgenannten Richtlinie	Umschreibschema
Anlage C zur obgenannten Richtlinie	Umschreibschema für die verwertbaren Abfälle
Ministerialdekret vom 5. Februar 1998 (ordentliches Beiblatt Nr. 72 des Gesetzesanzeigers Nr. 88 vom 16. April 1998)	Technische Bestimmungen für die Verwertung der nicht gefährlichen Abfälle
Art. 33 der G.V. Nr. 22 vom 5 Februar 1997 (ordentliches Beiblatt des Gesetzesanzeigers Nr. 38 vom 15. Februar 1997)	Vereinfachtes Verfahren für die Verwertung der nicht gefährlichen Abfälle
Art. 28 der G.V. Nr. 22 vom 5 Februar 1997 (ordentliches Beiblatt des Gesetzesanzeigers Nr. 38 vom 15. Februar 1997)	Ordentliches Verfahren für die Entsorgung der Abfälle
Ministerialdekret Nr. 406 vom 28. April 1998 (Gesetzesanzeiger Nr. 276 vom 25. November 1998)	Reglement für die Umsetzung der EG-Richtlinien, betreffend das Verzeichnis der Abfallbewirtschaftungsunternehmen.

Publikationen

- Das neue europäische Abfallverzeichnis, Jänner 2002
- Leitfaden zur Abfallbewirtschaftung, September 2001
- Leitfaden für die Unternehmens-Kooperation, September 2001
- Mit dem Euro bezahlen, September 2001
- Rezeptefolder Südtiroler Qualitätsprodukte, August 2001
- Anleitungen zur Schlichtungsstelle im Bereich Versicherungswesen, März 2001
- EURO-Fit, März 2001
- Exporte. Ein Wegweiser zu Zahlungsformen und Förderungen, Jänner 2001
- Südtiroler Weinbrevier, 2001
- WIFI – Kurse und Seminare, 2001/02
- WIFI – Management, 2001/02
- Anleitungen für die Hinterlegung von Patenten und Marken, Oktober 2000
- Anleitungen zu den Verfahren vor dem Schiedsgericht, 2000
- Leitfaden “Existenzgründung. Wie mache ich mich selbständig”, 2. Aufl., September 2000
- Mit der Handelskammer der Zeit voraus, September 2000
- Öffentliche Aufträge im Alpenraum gewinnen, Juni 2000
- Südtirol produziert. Südtiroler Großhandel, Mai 2000
- Südtiroler Qualitätsprodukte, 2000
- Internetführer für Exporteure, April 1999
- Arbeiten über die Grenze, 1997